

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für IT-Hardware

1. Vertragsgegenstand

- (1) Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Proalpha Schweiz AG, mit Sitz in Aesch (BL), CHE-101.490.966 und deren verbundenen Unternehmen („Proalpha“).
- (2) Gegenstand dieser AGB ist der Verkauf oder die Vermietung von IT-Hardware durch Proalpha. Die konkreten Beschreibungen der IT-Hardware ergeben sich aus der jeweils gültigen Dokumentation zur IT-Hardware, die im Proalpha Trust Center¹ abrufbar ist.
- (3) Das Angebot, diese AGB und alle weiteren in Bezug genommenen Dokumente bilden das Vertragsverhältnis zwischen Proalpha und dem Kunden ab („Vertrag“). Der Vertrag kommt durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden oder eine andere Annahmeerklärung des Kunden zustande. Die AGB in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Aufträge oder Angebote, auch wenn diese nicht mehr explizit auf die AGB Bezug nehmen. Es gelten die jeweils aktuellen Preise von Proalpha. Bei Zweifeln und Widersprüchen gelten die einzelnen Dokumente in folgender Rangfolge:
 - a. Das Angebot (ggf. inkl. Konditionsblatt),
 - b. die jeweilige im Proalpha Trust Center hinterlegte Dokumentation zur IT-Hardware,
 - c. diese AGB.
- (4) Der Vertrag regelt den Vertragsinhalt abschließend, unter Ausschluss anderer vertraglicher Bestimmungen, wie etwa schriftlicher oder mündlicher Nebenabreden oder AGB bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Proalpha widerspricht solchen Vertragsbedingungen des Kunden ausdrücklich.

2. Lieferung von Hardware

- (1) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung von Hardware ist das Angebot maßgebend. Hardwarelieferung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Der Proalpha behält sich die Ersatzlieferung im Wesentlichen gleichwertiger Hardware vor.
- (2) Die Versendung von Hardware erfolgt an die Lieferadresse des Kunden auf dessen Risiko und Kosten.
- (3) Im Falle eines Hardwarekaufs bleiben alle gelie-

ferten Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum von Proalpha oder dessen Zulieferers.

3. Hardwarekauf

- (1) Zahlungen vom Kunden an Proalpha für einen Hardwarekauf sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung (bei offensichtlichen Abweichungen oder Mängeln) bzw. Entdeckung (in allen anderen Fällen) schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen sind Mängelansprüche insoweit ausgeschlossen.
- (3) Rügen wegen unerheblicher oder geringfügiger Mängel (z.B. Pixelfehler in Displays) sind ausgeschlossen.
- (4) Mängel eines Teils der gelieferten Waren berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder des gesamten Vertragsverhältnisses bzgl. der Dienstleistungen.
- (5) Bei Transportschäden hat der Kunde eine bahn- oder postseitige Schadenfeststellung oder eine solche des Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu übermitteln.
- (6) Für unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten der Hardware durch den Kunden oder einen Dritten haftet Proalpha nicht.
- (7) Die Mängelansprüche für Hardware verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Gefahrenübergang.

4. Hardwaremiete

- (1) Der Mietpreis und die Mietdauer ergeben sich aus dem Angebot.
- (2) Wenn der vom Bundesamt für Statistik (BfS) veröffentlichte Schweizerische Nominallohnindex der Löhne für den Wirtschaftszweig „JC 62-63 Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen“ (NOGA Lohnindex JC 62-63) auf der Basis 2020 = 100 auf der Basis des Quartals der Bereitstellung des Services durch Proalpha steigt, kann Proalpha seine Vergütung basierend auf der Indexveränderung erhöhen.

¹ Link zum Trust Center: <https://trustcenter.Proalpha.com>

Proalpha kann frühestens ein Jahr nach Vertragsabschluss eine Preiserhöhung vornehmen. Diese ist drei Monate vor Wirksamwerden anzukündigen. Steigt der Index erneut, ist diese Regelung entsprechend einmal pro Vertragsjahr anwendbar. Wenn der Index durch einen anderen ersetzt wird, gilt der dann aktuelle Index für jede zukünftige Preiserhöhungen.

- (3) Eine verschuldensunabhängige Haftung für einen Rechts- oder Sachmangel an der Vertragssoftware durch Proalpha im Zeitpunkt der Übergabe der Vertragssoftware an den Kunden ist ausgeschlossen.
- (4) Der Kunde hat die gemietete Hardware mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt. Er muss die Nutzer der gemieteten Hardware hinreichend einweisen und schulen oder auf andere Art und Weise dafür sorgen, dass sie die gemietete Hardware im üblichen Umfang nutzen.
- (5) Proalpha kann die gemietete Hardware durch zumutbare Etikettierung als sein Eigentum kennzeichnen. Der Kunde darf weder diese Kennzeichnung noch Herstellerhinweise, Seriennummern, Siegel, Softwarelizenzhinweise etc. ohne vorherige Zustimmung von Proalpha entfernen oder ändern.
- (6) Der Kunde hat Mängel sowie Beschädigungen der gemieteten Hardware unverzüglich Proalpha anzuzeigen.
- (7) Nach Ende der Mietzeit hat der Kunde an Proalpha die gemietete Hardware einschließlich des gesamten Zubehörs zurückzugeben. Proalpha wird die Daten nicht sichern und nach der Rückgabe die Speicher löschen oder vernichten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, vor der Rückgabe Sicherungskopien von ggfs. auf der gemieteten Hardware gespeicherten Daten anzufertigen und die Hardware grundsätzlich mit gelöschtem Speicher zu übergeben.

5. Haftung

- (1) Proalpha haftet unbeschränkt für
 - a. eine Verletzung des Leibs, Leben oder Gesundheit einer Person,
 - b. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
 - c. Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder
 - d. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Proalpha haftet für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von Proalpha ist in diesen Fällen auf den bei Abgabe des Angebots vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftungssumme für typische und vorhersehbare Schäden ist a.) im Fall des Hardwarekaufs der Höhe nach auf den Kaufpreis derjenigen IT-Hardware beschränkt, aus der der direkte Schaden resultiert und b.) im Fall der Hardwaremiete wird die Haftungssumme auf 100 % der vom Kunden in den letzten 6 Monaten vor dem Schadensereignis unter diesem Vertrag gezahlten Vergütung begrenzt.
- (4) Die Haftung für indirekte Schäden (entgangener Gewinn, Reputationsschaden, Betriebsausfallschaden) ist beim Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Der Schadensersatz für die Wiederherstellung zerstörter oder verlorener Daten ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung des Kunden zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. In keinem Fall übersteigt der Schadensersatz aber die Haftungsbeschränkungen nach dieser Ziffer 5.
- (6) Eine weitergehende Haftung von Proalpha ist ausgeschlossen.
- (7) Die hier vereinbarte Haftung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen von Proalpha, soweit diese gegenüber dem Kunden selbständig haften.

6. Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der jeweils anderen Partei, die ihnen auf Grund des Angebots bekannt werden (im Folgenden kurz als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), geheim zu halten und nur für die Durchführung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt jedoch für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie: (a) ihr vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei ohne eine Pflicht zur Geheimhaltung bekannt waren; oder (b) ihr nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien

Benutzung und ohne Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflichten zugänglich gemacht werden; oder (c) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die offenbarende Partei der Öffentlichkeit ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Pflicht zur Geheimhaltung bekannt sind oder nachträglich bekannt werden; oder (d) von der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei unabhängig entwickelt worden ist.

- (2) Die jeweils empfangende Partei ist ausnahmsweise berechtigt, die ihr von der jeweils offenbarenden Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an folgende Personen im erforderlichen Umfang weiterzugeben bzw. im erforderlichen Umfang zugänglich zu machen: (a) an die von der empfangenden Partei zur Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter des eigenen Unternehmens oder der mit der empfangenden Partei verbundenen Unternehmen und (b) an die von der empfangenden Partei beauftragten Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ferner ist Proalpha berechtigt, vertrauliche Informationen des Kunden im erforderlichen Umfang auch an Mitarbeiter von Unternehmen weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, die Proalpha gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages als Subunternehmer einsetzt.
- (3) Soweit die empfangende Partei berechtigt ist, vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei an Dritte weiterzugeben bzw. zugänglich zu machen, steht dieses Recht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die empfangende Partei den Dritten zuvor über den vertraulichen Charakter der betreffenden Information belehrt und zur vertraulichen Behandlung in einer den vorliegenden Geheimhaltungsregelungen angemessen entsprechenden Art und Weise schriftlich verpflichtet hat, sofern nicht bereits eine solche schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung des Dritten auf Grund anderer Rechts- oder Vertragsgrundlage (z.B. per Gesetz oder auf Grund Arbeitsvertrag) besteht.
- (4) Soweit vertraglich oder gesetzlich keine längere Geheimhaltungspflicht gilt, sind vertrauliche Informationen, der jeweils offenbarenden Partei von der jeweils empfangenden Partei für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten.

7. Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. Personendaten dürfen nur für

den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an ein mit einer der Vertragsparteien verbundenes Unternehmen im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfüllt sind.

- (2) Sofern Proalpha personenbezogene Daten für den Kunden verarbeitet, die der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unterliegen, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO auf Basis eines Musters von Proalpha. Der Auftragsverarbeitungsvertrag ist durch den Kunden im Trust Center abzurufen und gilt als Anlage zu diesem Vertrag.

8. Höhere Gewalt

- (1) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder diesen gleichgestellten Situationen hat Proalpha nicht zu vertreten. Proalpha ist in diesen Fällen berechtigt, die Erbringung der von der höheren Gewalt betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- (2) Höhere Gewalt ist ein von außen eintretendes, nicht voraussehbares und auch bei Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden behördlichen oder hoheitlichen Maßnahmen. Höhere Gewalt kann insbesondere bei folgenden Ereignissen vorliegen: Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Explosion, Brand, Hochwasser, Unwetter, terroristische Angriffe, Sabotage, Atom- und Reaktorunfälle, Pandemien oder großflächiger Ausfall von Strom- oder Kommunikationsnetzen / des Internets.

9. Abtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, vertragliche Ansprüche, aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Proalpha an Dritte abzutreten. Hiervon ausgenommen sind etwaige Geldforderungen des Kunden.

10. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen der AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies

gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

11. Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Schweiz unter Ausschluss der Regelungen zur Weiterverweisung auf eine andere Rechtsordnung und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Zürich.

12. Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem Gewollten der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für das Ausfüllen einer Lücke.
- (2) Im Falle einer gesetzlich unzulässigen Frist gilt eine wirksame Frist als vereinbart.